

Antrag 1 von Knut Israel zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.04.2026

Antrag zur Tagesordnung **2. außerordentlichen Mitgliederversammlung**

Der Tagesordnungspunkt „Anträge an die Mitgliederversammlung“ soll unter Punkt „4. Bestätigung der Tagesordnung“ ergänzt bzw. vor dem Unterpunkt 2) **Punkt 6.** eingefügt werden, damit eine rechtssichere Beschlussfassung über die Anträge der geplanten Satzungsänderungen erfolgen kann.

Die Mitgliederversammlung soll beschließen:

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass die vom Vorstand eingebrachten Anträge 3 (**TOP 6c**) und 4 (**TOP 6d**) nicht abgestimmt und in der Tagesordnung gestrichen werden.

Begründung:

Es sollen die Begriffe **Diskriminierungsfreiheit** und **Klimaschutz** in §2 im Vereinszweck aufgenommen werden. Die Aufnahme beider Begriffe stellt keine Konkretisierung oder Ergänzung eines bereits vorhandenen Vereinszweckes dar, sondern es sind polarisierende politische Themen, welche dem Verein eine politische Ausrichtung geben und eine „Wesensänderung“ darstellen.

Diskriminierungsfreiheit ist ein zentrales politisches Ziel in unserer Gesellschaft, das darauf abzielt, die Gleichbehandlung aller Menschen sicherzustellen und diskriminierende Benachteiligungen zu beseitigen. In unserer Satzung sind bereits entsprechende Festlegungen mit dem entsprechenden Wortlaut enthalten, um dieses zu gewährleisten. Die Änderung des Vereinszweckes ist somit nicht erforderlich.

Zur Konkretisierung sollte aber in § 2 Abs.2 die Bezeichnung „Frauen und Männer“ durch „alle Menschen“ ersetzt werden, um damit allen Menschen gerecht zu werden. Dazu müsste ein entsprechender Antrag gestellt und abgestimmt werden.

Klimaschutz als hervorgehobener Vereinszweck stellt ein ideologiegetriebenes politisches Ziel dar, welches von jeder Partei in irgendeiner Form aufgegriffen wird, weil es gerade aktuell erscheint. Der Klimaschutz ist nur ein Teilbereich des wesentlich umfassenderen Umweltschutzes. In §2 Abs.3 unserer Satzung ist bereits der Natur- und Umweltschutz verankert. Die Änderung des Vereinszweckes ist somit nicht erforderlich.

Bei dem Vereinszweck handelt es sich um den obersten Leitsatz der Vereinstätigkeit, die den Charakter des Vereines prägt und um derentwillen sich die Mitglieder zusammengeschlossen haben. Unser Vereinszweck ist hauptsächlich die Ausübung des Bergsports, unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes und dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Unser Vereinszweck ist nicht vorrangig das Klima zu schützen oder die Diskriminierung zu bekämpfen.

Mit der geplanten Satzungsänderung in §2 soll unser Vereinszweck um zwei politische Ziele erweitert werden.

Bei der geplanten Satzungsänderung des Vereinszweckes findet deshalb BGB §33(1) Satz 2 Anwendung: *Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in Textform erfolgen.*

Eine Beschlussfassung nach §22 Abs.3 unserer Satzung ist gemäß der gängigen Rechtsprechung bei dieser Erweiterung des Vereinszwecks nicht anwendbar.

Die Beschlussfassung zu den Anträge 3 (**TOP 6c**) und 4 (**TOP 6d**) wäre rechtswidrig, wenn dadurch die Satzung geändert werden würde.

Antragsteller: Knut Israel

Per E-Mail am 26.03.2026 an den SBB

Anmerkung Vorstand:
alt: Punkt 6, TOP 6c, TOP 6d
neu: Punkt 7, TOP 7.1.c, TOP 7.1.d